

# § 8 StGVG Ruhen von Leistungen

StGVG - Steiermärkisches Grundversorgungsgesetz – StGVG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

Die Unterstützung für Fremde, die angehalten werden, ruht für die Dauer der Anhaltung.

In Kraft seit 10.09.2016 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)